



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 400.000.150-00012
Bearbeiter/in Dominik Marzok
Durchwahl 2262

An die
Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 01.11.2017

Klarstellung zur Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über die Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 19. Mai 2017, ABl. 6/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die §§ 4 bis 6 der o.g. Verordnung gilt:

1. Das Leiterdeputat entsprechend § 4 Pflichtstundenverordnung berücksichtigt Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, die nach §§ 15 bis 24 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DO) entstehen.
2. Das Leitungsdeputat entsprechend § 5 Pflichtstundenverordnung berücksichtigt Aufgaben der weiteren Schulleitungsmitglieder, die nach § 14 sowie §§ 25 f. DO entstehen.
3. Die Stunden zur Fortschreibung und Evaluation des Schulprogramms sind in 1. und 2. enthalten.
4. Das Schuldeputat entsprechend § 6 Pflichtstundenverordnung steht für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastung zur Verfügung.
5. Der Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Verteilung des Schuldeputats an die Gesamtkonferenz beinhaltet keine Aufgaben nach 1. und 2.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Weiler